

A decorative graphic on the left side of the page consists of a thick orange arc. At the top and bottom ends of this arc, there are two gray, trapezoidal shapes pointing outwards, resembling arrowheads or segments of a larger circle.

# Benutzungsordnung

Leitfaden • Netzwerkethik

# Ein Leitfaden zu ethischen und rechtlichen Fragen der Software-Nutzung für Mitglieder von Institutionen in Forschung und Lehre

## Software

ermöglicht uns, mit Hilfe von Rechnern unterschiedlichste Aufgabenstellungen zu bearbeiten. Um bei der Bewältigung anstehender Probleme rasch und komfortabel voran zu kommen, meinen unglücklicherweise manche, man dürfe von Software nach Belieben Kopien anfertigen und diese nutzen, ohne zuvor zu prüfen, ob dazu eine besondere Genehmigung (Autorisierung) erforderlich ist. Sie erkennen offenbar die Implikationen ihres Handelns nicht und ignorieren die Einschränkungen, die ihnen Urheber-, Patent- und Strafrecht auferlegen.

Hierzu einige wichtige Grundsätze:

1. Das **unautorisierte** Kopieren von Software ist unzulässig: Das Urheberrecht schützt die Autoren und Verreiber von Software ähnlich, wie das Patentrecht die Erfinder schützt.
2. Das **unautorisierte** Kopieren von Software durch Einzelne kann die Gemeinschaft der in Forschung und Lehre Tätigen in ihrer Gesamtheit beeinträchtigen. Denn, wenn das unautorisierte Kopieren von Software in einer Hochschule üblich wird, kann die Institution als ganzes Schaden nehmen, weil sie für das Handeln der Einzelnen zur Verantwortung gezogen wird. Dadurch wird z.B. die Verhandlungsposition der Institution bei dem Bemühen, Software weiter zu verbreiten und dazu günstigere Konditionen zu erlangen, erheblich geschwächt.
3. Das unautorisierte Kopieren von Software bringt ihre Entwickler um den gerechten Lohn ihrer Arbeit; diese erhöhen sodann den Preis, weil sie das Raubkopieren einkalkulieren, bzw. mindern die Qualität der weiteren Unterstützung (z.B. die Lieferung von Nachbesserungen); dadurch wird insgesamt die Entwicklung und Verbreitung von neuen und besseren Softwareprodukten behindert.

## Respekt

**Respekt vor der intellektuellen Leistung anderer und der Schutz fremden Eigentums** waren immer wesentliche Bestandteile des Selbstverständnisses von Hochschulen und Universitäten. Als Mitglieder solcher Einrichtungen legen wir Wert auf den freien Austausch von Ideen. Geradeso, wie wir Plagiate nicht tolerieren können, sollten wir das unautorisierte Kopieren von Software (einschließlich von Programmen, Daten und Begleitdokumenten) nicht hinnehmen. Daher haben wir die folgenden Grundsätze über den Schutz geistigen Eigentums sowie die ethischen und rechtlichen Aspekte der Softwarenutzung aufgestellt.

Dieser „Kodex“ wurde von EDUCOM (einer Software-Hochschulinitiative in den USA) herausgegeben; er wurde speziell für die Übernahme und Beachtung durch Hochschulen und Universitäten entworfen. Der Kodex wurde vom Arbeitskreis der Leiter wissenschaftlicher Rechenzentren (ALWR) übernommen und ins Deutsche übertragen.

## Software und geistiges Eigentum

Die Berücksichtigung der geistigen Leistung und der Kreativität anderer ist lebenswichtig für das akademische Leben. Dieses Prinzip gilt für die Arbeit aller Autoren und Verleger in jeder Form der Veröffentlichung und beinhaltet die Beachtung

- *des Anspruchs auf Anerkennung der Leistung,*
- *des Schutzes persönlichen Eigentums,*
- *des Rechts, über Form, Inhalt und Herausgabe einer Veröffentlichung frei entscheiden zu können.*

Weil elektronisch gespeicherte Information immateriell und leicht reproduzierbar ist, muss hier die Anerkennung der Arbeit und des persönlichen Stils anderer besonders sorgfältig beachtet werden. Verletzungen der persönlichen Integrität (einschließlich der Beeinträchtigung der Privatsphäre, den unberechtigten Zugriff auf das persönliche Eigentum, die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen und Urheberrechten sowie das Raubkopieren) können Sanktionen gegenüber allen Mitgliedern der akademischen Gemeinschaft auslösen.

## Interessante Alternativen

Software kann teuer sein. Wenn Sie sich die benötigte Software nicht leisten können, gibt es manchmal rechtlich zulässige Alternativen zum unautorisierten Kopieren:

### Campus-Lizenzen und Mengenlizenzen

Viele Institutionen haben spezielle Vereinbarungen getroffen, die den Erwerb oder die Nutzung von Software zu besonders günstigen Konditionen ermöglichen. Fragen Sie im Rechenzentrum nach: Es gibt sog. Campus-Lizenzen oder Mengenlizenzen (auch in der Form von reduzierten Preisen z.B. bei Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung). Aber auch diese Software unterliegt dem Rechtsschutz: Sie dürfen sie nicht ohne weiteres kopieren oder weitergeben.

### Shareware

Shareware ist auch Software, die dem Urheberrecht unterliegt; aber der Entwickler ermuntert Sie selbst, sie zu kopieren und weiterzugeben. Diese Erlaubnis dazu ist ausdrücklich in der Dokumentation erwähnt oder wird beim Aufruf der Software auf dem Bildschirm angezeigt. Der Entwickler der Shareware erwartet im allgemeinen eine kleine finanzielle Anerkennung oder eine Meldegebühr, wenn Ihnen die Software gefällt und Sie sie weiter nutzen wollen. Im Falle einer Meldung erhalten Sie weitere Unterlagen, Änderungen oder Verbesserungen. Damit unterstützen Sie zugleich die Weiterentwicklung der Software.

## Public-Domain-Software

Einige Autoren bestimmen, dass ihre Software „public-domain“ (öffentlich verfügbar) sein soll. Das bedeutet, dass sie keinen Copyright-Bestimmungen unterliegt. Sie kann beliebig kopiert und verteilt werden. Software ohne Copyright-Vermerk ist oft, aber nicht notwendigerweise „public-domain“. Daher sollten Sie bei einer Software, die nicht ausdrücklich als „public-domain“ gekennzeichnet ist, stets den Rat eines Sachverständigen (z.B. im Rechenzentrum) suchen, bevor Sie sie weitergeben.

**Achtung: Bei Public-Domain-Software ist leider in vielen Fällen (wie auch bei manchen Raubkopien kopiergeschützter Software) besondere Vorsicht geboten, weil sie mit Viren befallen sein kann.**

## Fragen zur Softwarenutzung

a) Was muss ich über das Thema „Software und Recht“ wissen?

Software ist grundsätzlich durch das Urheberrecht geschützt, wenn sie nicht ausdrücklich als „public domain“ gekennzeichnet wurde. Der Inhaber des Urheberrechts hat das ausschließliche Recht zur Reproduktion und zum Vertrieb der Software. Daher ist es verboten, Software (und ihre Dokumentation) ohne Erlaubnis des Eigentümers zu duplizieren oder weiterzugeben. Wenn Sie eine Kopie rechtmäßig erworben haben, dürfen Sie jedoch in der Regel eine Sicherungskopie (ausschließlich für eigene Zwecke) herstellen - als Vorsorge für den Fall, daß das Original bei der Arbeit beschädigt wird.

b) Darf ich Software verleihen, die ich gekauft habe?

Wenn die Software mit einer rechtsverbindlichen Lizenzvereinbarung (Lizenz = Nutzungsberechtigung) beschafft wurde, lesen Sie diese Vereinbarung sorgfältig durch, bevor Sie die Software nutzen. Einige Lizenzen sind eingeschränkt auf einen ganz speziellen Rechner. Das Urheberrecht gestattet die gleichzeitige Nutzung auf zwei oder mehr Rechnern nur, wenn dies die Lizenzvereinbarung ausdrücklich vorsieht. Es kann aber erlaubt sein, die Software einem Freund auf Zeit auszuleihen, sofern in dieser Zeit keine Kopie bei Ihnen verbleibt und Sie die Software in dieser Zeit auch nicht selbst nutzen.

c) Wenn Software nicht kopiergeschützt ist, darf ich sie dann kopieren?

Das Fehlen eines Kopierschutzes berechtigt noch nicht dazu, die Software zur Weitergabe oder zum Weiterverkauf zu kopieren. Nichtkopiergeschützte Software erlaubt lediglich die Anfertigung von Sicherungskopien, um Ihre Investition zu schützen. Das Angebot nichtkopiergeschützter Software stellt einen besonderen Vertrauensbeweis dar, den der Entwickler oder Verreiber Ihrer Person entgegenbringt.

d) Darf ich Software, die in Einrichtungen auf dem Campus zur Verfügung gestellt wird, kopieren, um sie zuhause zu nutzen?

Die von Hochschulen und Universitäten beschaffte Software ist gewöhnlich lizenziert. Die Lizenzen regeln, wo und wie die Software von Mitgliedern der Institution genutzt werden darf. Dies gilt ebenso für Software auf Magnetplatten in Pools wie für Software, die aus einer Campus-Bibliothek entliehen wird oder über Netze sowie von zentralen Rechnern abgerufen werden kann. Es gibt Campus-Lizenzen, die das Kopieren für bestimmte Zwecke (wie die persönliche Benutzung) erlauben. Wenn Sie zur Frage der persönlichen Nutzung einer bestimmten Software unsicher sind, wenden Sie sich erst an einen kompetenten Mitarbeiter Ihrer Institution (z.B. im Rechenzentrum).

e) Ist es - rechtlich gesehen - nicht eine „faire Nutzung“ einer Software, wenn ich eine Kopie ausschließlich zur Ausbildungszwecken verwende?

Nein! Es ist jedem Angehörigen oder Studenten einer Hochschule z.B. verboten, Software zu vervielfältigen und an die Teilnehmer einer Vorlesung oder eines Kurses zu verteilen, wenn dies vom Autor oder Verreiber nicht ausdrücklich zugelassen wurde.

## Eine letzte Bemerkung

Die Konditionen zur Nutzung von Software sind bei weitem nicht einheitlich: Der Rechtsschutz bzw. der Marktstatus müssen erst noch weiter ausgestaltet bzw. ausgeprägt werden. Sie sollten daher jedes einzelne Softwareprodukt und seine Begleitunterlagen sorgfältig prüfen. Im allgemeinen haben Sie kein Recht:

- unautorisierte Softwarekopien entgegenzunehmen und zu nutzen oder
- unautorisierte Softwarekopien für andere herzustellen.

Wenn Sie irgendwelche Fragen über die ordnungsgemäße Nutzung oder Weitergabe von Software haben, die durch dieses Falblatt nicht beantwortet werden, dann holen Sie sich Rat in Ihrem Rechenzentrum, vom Softwareentwickler bzw. Softwareverreiber oder bei einem Rechtsanwalt.

Diese Broschüre wurde hergestellt als Dienst von:

EDUCOM, einer nichtkommerziellen Vereinigung von über 450 Hochschulen und Universitäten in den USA, die sich der Nutzung und Organisation der Informationstechnologie in der Hochschulausbildung gewidmet hat, und

ADAPSO, der Computer Software and Services Industry Association.

Sie wurde ins Deutsche übertragen und herausgegeben von:

ALWR, dem Arbeitskreis der Leiter wissenschaftlicher Rechenzentren, in dem fast alle Rechenzentren in Forschung und Lehre der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind.

Obwohl diese Broschüre dem Copyright unterliegt, sind Sie berechtigt - ja sogar aufgefordert, Kopien davon herzustellen und weiterzugeben, und zwar sowohl als Ganzes sowie in Teilen, sofern die Quelle angegeben wird.

Weitere Kopien können bestellt werden bei:

Universität Dortmund  
Hochschulrechenzentrum  
D-44221 Dortmund

# Ein Leitfaden zur verantwortungsvollen Nutzung von Datennetzen für Mitglieder von Institutionen in Bildung und Wissenschaft

*Datennetze sind ein Teil der Infrastruktur in Hochschulen und Forschungseinrichtungen und dienen der digitalen Kommunikation mit Hilfe von Rechnern. Sie stehen heute dem Forschungsbereich zur weltweit offenen Verständigung zur Verfügung. Ihre Nutzung unterliegt bestimmten rechtlichen und ethischen Grundsätzen. Dieser Leitfaden soll diese Regelungen einem großen Nutzerkreis bewusst machen, um dadurch den zweckgemäßen und wirtschaftlichen Gebrauch dieses wertvollen Guts zu fördern.*

## Grundsätze zur Nutzung der Datennetze

Die Netze sollen der Gemeinschaft dienen. Der Missbrauch selbst durch eine kleine Gruppe von Netznutzern könnte das Ansehen der Netze in ihrer Gesamtheit schädigen.

Nicht immer ist die persönlich optimale Nutzung auch global optimal. Eine sorgfältige Beobachtung des Netzverhaltens ist erforderlich, damit Nachteile für die Gemeinschaft abgewendet werden können und die Netzbelastung in vertretbaren Grenzen bleibt.

## Leichtfertiger Gebrauch

Die Netze sind relativ einfach zu nutzen: Mit nur wenigen Kommandos kann ein Datentransfer rund um den Globus oder ein Nachrichtenaustausch mit einer großen Zahl von Partnern ausgelöst werden.

Leicht verkennt der Nutzer die Komplexität der von ihm ausgelösten Netzaktivitäten. Er sollte daher vorsichtig mit Netz aufrufen umgehen. Auch wenn der Nutzer glaubt, die Netzwerkzeuge zu beherrschen, sollte er bedenken, dass eine umsichtige Nutzung eine sorgfältige und kontinuierliche Anleitung voraussetzt.

Ein Beispiel für leichtfertigen Gebrauch stellt die Vergeudung von Ressourcen durch einen zwar autorisierten, aber unbedachten Umgang mit den Netzdiensten dar: dies gilt insbesondere für den Abruf von Daten aus den USA, wenn diese in Deutschland bereits verfügbar sind.

## Angemessene Nutzung

Durch die Nutzung der Netze können

- *weltweite kooperative Projekte ermöglicht und durchgeführt,*
- *Herausgabe und Weitergabe von Forschungsberichten erheblich beschleunigt,*
- *die Aufwendungen für Reisekosten sowie Telefon- und Postgebühren gemindert,*
- *gemeinschaftliche Ressourcen (z.B. Höchstleistungsrechner) überregional genutzt,*
- *an einer Stelle verfügbare Daten weltweit abgefragt sowie*
- *die internationale Zusammenarbeit (z.B. auch bei der Bewältigung von Krisensituationen) schnell und unbürokratisch organisiert werden.*

**Es versteht sich von selbst, dass Dokumente zweifelhaften Charakters in Netzen weder anzubieten noch nachzufragen sind.**

## Unakzeptable Nutzung

Insbesondere können nicht hingenommen werden:

- *fahrlässige oder gar vorsätzliche Unterbrechungen des laufenden Betriebs,*
- *die Verbreitung von für die Wissenschaft irrelevanten Informationen,*
- *die Belastung der Netze durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Informationen (Informationsverschmutzung),*
- *der Versuch, ohne ausdrückliche Autorisierung Zugang zu Netzdiensten - welcher Art auch immer - zu erhalten,*
- *die Verletzung der Integrität von Informationen, die über die Netze verfügbar sind,*
- *der Eingriff in die individuelle Arbeitsumgebung eines Netznutzers,*
- *jede Art des Mithörens von Datenübermittlungen, des Stöberns in fremden Datenbeständen oder der Weitergabe von unabsichtlich erhaltenen Angaben über Rechner und Personen.*

Obwohl keine Nutzungsüberwachung oder gar Zensur erfolgt, sind die Netzbetreiber gehalten, missbräuchliche Nutzung zu unterbinden und bei Bekanntwerden zu verfolgen.

**Wenn Missbräuche sich häufen sollten, wird der Zugang zu den Netzen zukünftig nicht mehr so freizügig wie heute möglich sein, sondern mit formalen Hürden (z.B. Zweck- oder Befähigungsnachweisen) verbunden sein; außerdem ist ein Verlust von allgemein zugänglichen Diensten zu befürchten.**

## Solidarität

Die Teilnahme an einem offenen, weltweiten wissenschaftlichen Datennetz und der freizügige Zugang zu vielen damit verbundenen Dienstangeboten ist ein Privileg für die Wissenschaft. Jeder Nutzer sollte sich darum solidarisch verhalten, damit dieses Privileg für alle erhalten bleibt.

Solidarisches Verhalten bedeutet insbesondere, sich bewusst zu machen, wo die Inanspruchnahme des Netzes durch den Einzelnen die Interessen anderer Mitglieder der Gemeinschaft berührt. Je höher dieses Bewusstsein entwickelt ist, desto weniger wird der Netzbetreiber gezwungen, formale Reglementierungen und Einschränkungen einzuführen. Wegen der hohen Komplexität des Netzes muss der Benutzer in seinem Verhalten durch Betriebsregelungen unterstützt werden.

Darüber hinaus gelten selbstverständlich gesetzliche Regelungen (z.B. die Fernmelde- und Datenschutzgesetze), die im Falle eines Verstoßes greifen. Unabhängig von rechtlichen Folgen muss der Nutzer sich dessen bewusst sein, dass ein Missbrauch des Netzes einen ersten Sachverhalt darstellt, der mit weitreichenden Schadensfolgen auch für andere verbunden sein kann.

## Betrieb und Weiterentwicklung der Netze

### Professioneller Betrieb

Nutzer und Betreiber von Datennetzen müssen sich kooperativ und professionell, d.h. sachgerecht, verantwortlich und wirtschaftlich verhalten. Das schließt für die Betreiber die Pflicht ein, die Benutzer über die Möglichkeiten und Grenzen zu informieren, und für die Benutzer, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

### Weiterentwicklung

Datennetze sind auf absehbare Zeit aber auch Gegenstand von Forschung und Entwicklung; die Weiterentwicklung der Netze und Netzdienste erfordern Erprobungen in Weitverkehrsnetzen. Unbeherrschte Experimentierlust würde die „normale“ Benutzung beeinträchtigen und dadurch nicht nur einzelnen Nutzern schaden, sondern auch das Ansehen einzelner Netz-betreiber oder der Netze insgesamt gefährden. Daher ist größte Sorgfalt und Vorsicht angezeigt, wenn neue Dienste erprobt werden. Nachlässigkeit auf diesem Gebiet ist unverantwortlich und wird nicht hingenommen.

Die Nutzer müssen aber wissen, daß trotz allen Bemühens Störungen aus diesem Grund nicht ganz auszuschließen sind; sie werden daher um die nötige Toleranz gebeten.

### Nutzen und Kosten von Datennetzen für Bildung und Wissenschaft

#### Synergie

Institutionen in Bildung und Wissenschaft setzen Datennetze als selbstverständlichen Bestandteil der Informationstechnik ein. Datennetze ermöglichen es, schnell, flexibel und freizügig durch Übermittlung von Dokumenten, Daten und Programmen weltweit miteinander zu kommunizieren. Dadurch wird die Synergie in der internationalen wissenschaftlichen Arbeit in bisher kaum vorstellbarer Form verbessert.

#### Aufwand

Datennetze in Bildung und Wissenschaft sind ein wertvolles allgemeines Gut, das mit erheblichem Aufwand eingerichtet wurde. Hierzu zählen nicht nur die großen finanziellen Anstrengungen der öffentlichen Hand, sondern auch die unschätzbaren Investitionen an Arbeitsaufwand und Kreativität von Fachleuten sowohl im öffentlichen Bereich als auch in der Wirtschaft. So dauern beispielsweise die Abstimmungsprozesse in der inter-nationalen Standardisierung seit über zwei Jahrzehnten an. Wie auch bei anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfordert das Angebot eines sicheren und effizienten Betriebs tagtäglich sorgfältige Pflegearbeit im weltweiten Verbund.

### Interessengemeinschaft

Bildung und Wissenschaft können und wollen auf die nunmehr verfügbaren und noch weiter expandierenden weltweiten Netze nicht mehr verzichten. Diese Tatsache vereint alle an den Netzen Beteiligte - Nutzer, Betreiber und Geldgeber - in einer Gemeinschaft, in der gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme geboten sind. Es wäre unverantwortlich, durch leichtfertiges Handeln und unnötige Konfrontationen

untereinander das für alle wertvolle Gut der Datennetze zu gefährden.

### Sieben Verhaltensregeln

1. Informieren Sie sich über Netzanschlüsse, Dienste, Regelungen und Zuständigkeiten und halten Sie sich auf dem Laufenden.
2. Beachten Sie die lokalen Betriebs- und Verhaltensregeln; respektieren Sie die in anderen Teilen der Datennetze abweichenden Regelungen.
3. Bedenken Sie, dass Sie Teil einer Solidargemeinschaft sind und Ihr Tun der Gemeinschaft nicht schaden darf.
4. Melden Sie Defizite wie z.B. technische Mängel, unabsichtlich erhaltene Informationen oder erkannte Sicherheitslücken unverzüglich.
5. Sprechen Sie mit einem für das Netz Verantwortlichen, bevor Sie neue Netzdienste nutzen. Einerseits gilt: Fehlverhalten ist kein Kavaliersdelikt! Andererseits können innovationsfreudige Nutzer zur Weiterentwicklung der Netze beitragen.
6. Schützen Sie sich und Ihre Ressourcen durch Überwachung des Zugangs zu Ihrem Rechner, Verschlüsselung von vertraulichen Daten, sorgfältige Verwahrung Ihrer Authentifizierungsschlüssel sowie Kontrolle Ihrer Eintragungen in Directory- und Name-Servern.
7. Beachten Sie die Verhältnismäßigkeit Ihres Tuns in Hinblick auf den zu erreichenden Zweck.

### Weitergehende Informationen

Die Netzbetreiber, insbesondere die Rechenzentren, halten weitergehende Informationen (Betriebsregelungen, Diensteskataloge, Nutzeranleitungen) für ihre Nutzer bereit.

Über einschlägige Literatur und international erreichbare Netze und Netzdienste informiert Sie auch der DFN e.V., Geschäftsstelle, Berlin, Pariser Str. 44.

Dieser Leitfaden wurde herausgegeben von:

ALWR, dem „Arbeitskreis der Leiter wissenschaftlicher Rechenzentren“ in dem fast alle Rechenzentren in Forschung und Lehre der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind.

DFN, dem „Verein zur Förderung des Deutschen Forschungsnetzes e.V.“, dem praktisch alle Institutionen aus Bildung und Wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland als Mitglieder angehören.

Obwohl diese Broschüre dem Copyright unterliegt, sind Sie berechtigt - ja sogar aufgefordert - Kopien davon herzustellen und weiterzugeben, und zwar sowohl als Ganzes sowie in Teilen, sofern dabei die Quelle angegeben wird.

Weitere Exemplare können (kostenpflichtig) bestellt werden bei:

Universität Dortmund  
Hochschulrechenzentrum  
D-44221 Dortmund  
Version: 06.04.1993

**Benutzungsordnung für das Kommunikationsnetz  
SIENET  
der Universität Siegen**

1. Eine Nutzungsberechtigung für einen Netzdienst (logisches Netz) wird an alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule auf Antrag durch das HRZ erteilt.
2. Eine Anschlussberechtigung für ein Netzzugangsgerät wird auf Antrag durch das HRZ erteilt.
3. Alle Netzzugangsgeräte müssen mit Zustimmung des HRZ beschafft werden, um einen störungsfreien Betrieb des Netzes zu gewährleisten.
4. Veränderungen der Netzverkehrsinfrastruktur dürfen nur in Absprache mit dem HRZ vom Technischen Dienst der Zentralverwaltung oder vom HRZ durchgeführt werden.
5. Übermittlung personenbezogener Daten über das Netz ist verboten. Eine rechnergestützte Leistungskontrolle der Mitarbeiter der Hochschule darf mit dem Kommunikationsnetz nicht durchgeführt werden.
6. Das Mithören oder Stören von Daten, die auf dem Netz übertragen werden, ist, außer zum Zwecke der Fehlerverfolgung durch Mitarbeiter des HRZ, verboten.
7. Vom HRZ zugewiesene Adressen und Namen dürfen nicht verändert werden.
8. Störungen des Netzbetriebes sind dem HRZ sofort anzuzeigen.
9. Der Schutz des Zugangs zu einem angeschlossenen Rechner und dort gespeicherten Daten obliegt dem jeweiligen verantwortlichen Betreiber dieses Rechners.
10. **Ausschluss**  
Mit der Vorlage eines Benutzungsantrages erkennt der Antragsteller die Benutzungsordnung an. Nichtbeachtung der Benutzungsordnung kann zum Ausschluss von der Benutzung führen. Dieser Ausschluss wird vom Leiter des HRZ ausgesprochen.
11. Widersprüche gegen Entscheidungen des HRZ sind an die Datenverarbeitungskommission der Universität Siegen zu richten. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Siegen, den 6.6.1988

**Benutzungsordnung für das Hochschulrechenzentrum  
der Universität Siegen**

Vom 06. Januar 1997

**§1 Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigt im HRZ sind

- Mitglieder und Angehörige oder Beauftragte der Universität Siegen.
- Mitglieder und Angehörige oder Beauftragte von anderen Einrichtungen aufgrund von Vereinbarungen oder Weisungen.
- nach Maßgabe der Möglichkeiten Sonstige.

**§2 Einstufung der Nutzungsberechtigung**

Einzelne Leistungen oder DV-Geräte des HRZ können vorwiegend für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Im übrigen wird die Inanspruchnahme nach Benutzergruppen in Rangstufen gegliedert. Ein Vorhaben der Rangstufen hat Vorrang vor der Rangstufe x ? n+1. Die Zuordnung zu einer Benutzergruppe bestimmt sich durch

- Art der Vorhaben (Aufgabengruppe)
- Art der Finanzierung.

Benutzergruppen	Aufgabengruppen	Finanzierung	Rangstufe-Nr.
<b>1</b>	<b>Lehre</b>		
1.1	Lehre	überwiegend finanziert aus Mitteln der Universität Siegen oder überwiegend aus Mitteln jener Einrichtungen, die aufgrund von Vereinbarungen oder Weisungen ein Nutzungsrecht haben	1
1.2	Lehre	überwiegend finanziert aus Mitteln der anderen Hochschulen des Landes	2
1.3	Lehre	überwiegend finanziert aus Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes oder überwiegend aus sonstigen öffentlichen Mitteln.	3
1.4	Lehre	überwiegend finanziert aus nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt.	4
<b>2</b>	<b>Forschung</b>		
2.1	Forschung	überwiegend finanziert aus Mitteln der Universität Siegen oder überwiegend aus Mitteln jener Einrichtungen, die aufgrund von Vereinbarungen oder Weisungen ein Nutzungsrecht haben.	
	DV-Bedarf: nicht erheblich		1
	DV-Bedarf: erheblich		1 oder 2
2.2	Forschung, die durchgeführt wird von Forschern der Universität Siegen oder jener Einrichtungen, die aufgrund von Vereinbarungen oder Weisungen ein Nutzungsrecht haben	überwiegend finanziert aus Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Volkswagenstiftung.	
	DV-Bedarf: nicht erheblich		1
	DV-Bedarf: erheblich		1 oder 2

2.3	Forschung	überwiegend finanziert aus Mitteln der anderen Hochschulen des Landes.	2
2.4	Forschung, durchgeführt von Forschern der anderen Hochschulen des Landes	überwiegend finanziert aus Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Volkswagenstiftung.	2
2.5	Forschung, durchgeführt von Forschern an Hochschulen außerhalb des Landes	überwiegend finanziert aus Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Volkswagenstiftung.	3
2.6	Forschung	überwiegend finanziert aus Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes.	3
2.7	Forschung	überwiegend finanziert aus Mitteln der Max-Planck-Institute oder Mitteln anderer, überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen, soweit nicht 2.1 zutrifft.	3
2.8	Forschung	überwiegend finanziert aus sonstigen öffentlichen Mitteln.	3
2.9	Forschung	überwiegend finanziert aus nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt.	4
3	Alle sonstigen, auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisungen beruhenden Aufgaben der Universität Siegen sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde		1
4	Sonstige Arbeiten		5

Die Festlegung, ob ein ADV-Bedarf erheblich ist oder nicht, trifft der Leiter des HRZ nach Anhörung des Betroffenen.

### §3 Entgelte

Die Inanspruchnahme des HRZ erfolgt nach folgenden Entgeltstufen:

Entgeltstufe 1:	unentgeltlich
Entgeltstufe 2:	Erstattung der Betriebskosten
Entgeltstufe 3:	Erstattung der Selbstkosten Land
Entgeltstufe 4:	Marktpreise

Die Zuordnung der verschiedenen Benutzergruppen zu den Entgeltstufen erfolgt nach folgendem Schema:

Benutzergruppe	Entgeltstufe
<u>1. Lehre</u>	
1.1	1
1.2	2
1.3	3
1.4	4

## 2. Forschung

2.1	1 (oder 2)
2.2	1 (oder 2)
2.3	2
2.4	2
2.5	3
2.6	3
2.7	3
2.8	3
2.9	4

3. Sonstige Hochschulaufgaben 1

4. Sonstige Arbeiten 4

Die Einzelheiten der Kostenermittlung werden landeseinheitlich festgelegt. Zuständig für die Durchführung der allgemeinen Kostenermittlung für das HRZ ist der Beauftragte für den Haushalt. Das HRZ nimmt die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Leistungen vor und macht sie bekannt.

Die Universität Siegen stellt die vom HRZ erbrachten Leistungen dem kostenpflichtigen Benutzer in Rechnung. Besondere Kosten, die dem HRZ erwachsen, können gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **§ 4. Organisation der Nutzung**

### 4.1 Antragstellung

Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme von Leistungen des HRZ ist auf einem Formblatt zu beantragen. Es sind unter anderem folgende Angaben zu machen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie seine Stellung innerhalb der Hochschule / Einrichtung. Bei einem Forschungsvorhaben mit erheblichem DV-Bedarf muss der Antragsteller für das Vorhaben verantwortlich sein. Bei nicht erheblichem DV-Bedarf kann der Leiter des HRZ verantwortlich zeichnen.
- Name und Unterschrift des für die Finanzierung Verantwortlichen
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Voraussichtliche Dauer und geschätzter Umfang der Inanspruchnahme
- Grund der Inanspruchnahme (z.B. Lehrveranstaltungen, Studienabschlussarbeiten, Dissertationen, Forschungsarbeiten, Verwaltungs- oder sonstige betriebliche Aufgaben).
- Angaben zur Finanzierung
- Vorhaben im Rahmen einer Nebentätigkeit
- Anerkennung der Benutzungsordnung

4.2 Bei Übernachtung richtet sich die Zulassung nach den Rangstufen gemäß § 2 und nach Kontingentierungsbestimmungen des HRZ.

4.3 Die Benutzer sind gleichberechtigt im Zugang zu den zentralen Anlagen und Geräten des HRZ, insbesondere auch zu den Datenstationen. Beim Zugang über eine Datenstation einer anderen Einrichtung haben Mitglieder und Angehörige dieser Einrichtung grundsätzlich Vorrang.

4.4 Einzelheiten über die Organisation des Rechenbetriebes und den Umgang mit den Einrichtungen werden vom Leiter des HRZ in einer Betriebsregelung festgelegt.

- 4.5 Die Benutzer sind verpflichtet, nach Aufforderung durch das HRZ über die Arbeiten mit den DV-Anlagen zu berichten sowie nach Abschluss der Arbeiten, mindestens aber jährlich, einen schriftlichen Bericht zu erstellen.
- 4.6 Das HRZ unterstützt die Benutzer bei ihren Vorhaben durch Beratung und Information.
- 4.7 Mit der Vorlage eines Benutzungsantrages erkennt der Antragsteller die Benutzungsordnung und die sie ergänzenden Bestimmungen an.
- 4.8 Das HRZ haftet nicht für die von ihm gewährten Leistungen. Ansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen. Die Benutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.
- 4.9 Nichtbeachtung der Benutzungsordnung und der sie ergänzenden Bestimmungen kann zum Ausschluss von der Benutzung führen. Dieser Ausschluss wird vom Leiter des HRZ ausgesprochen. Widersprüche gegen Entscheidungen des HRZ sind an den Rektor der Universität Siegen zu richten. Es gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

## § 5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft.

## ...IMPRESSUM

Universität Siegen  
**Zentrum für Informations-  
und Medientechnologie**  
Hölderlinstraße 3  
57068 Siegen

Tel.: 0271 / 740 - 3281  
Fax: 0271 / 740 - 2523

Internet: [www.zimt.uni-siegen.de](http://www.zimt.uni-siegen.de)  
E-Mail: [zimt@uni-siegen.de](mailto:zimt@uni-siegen.de)

Auf unserer Startseite finden Sie auch aktuelle Mitteilungen des ZIMT über Dienstleistungen, Wartungsarbeiten, Störungsmeldungen etc.

# Ordnung des Medienzentrums Vom 6. November 1996

## Teil I: Verwaltungsordnung

### § 1 Medienzentrum

Das Medienzentrum (MZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität - Gesamthochschule - Siegen gemäß § 32 UG und §§ 29 und 31 der Grundordnung der Universität - Gesamthochschule - Siegen.

### § 2 Aufgaben des Medienzentrums

- (1) Aufgabe des Medienzentrums ist es, in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und sonstigen Hochschuleinrichtungen den Einsatz von audiovisuellen und interaktiven Mediensystemen in Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Hochschulinformation anzuregen, technisch und organisatorisch zu ermöglichen und die dazu notwendigen Materialien zu beschaffen, zu produzieren und bereitzustellen.

Angesichts der fortschreitenden Medienintegration ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Medienzentrum, Hochschulrechenzentrum und Universitätsbibliothek erforderlich.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Unterstützung bei der Konzeption und Beschaffung medien-technischer Geräte und Anlagen für die Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen der Hochschule sowie für die Hörsäle und Seminarräume;
  2. die Konzeption und Beschaffung, der Betrieb und die Betreuung der medientechnischen Anlagen des Medienzentrums;
  3. die Information, Beratung und Unterstützung der Hochschulmitglieder und -angehörigen beim Einsatz von Medien, insbesondere für Studium und Lehre;
  4. die Bereitstellung und - soweit technisch und organisatorisch möglich - die Produktion von audiovisuellen und interaktiven Materialien in Abstimmung mit den zuständigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern;
  5. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und interdisziplinären Grundlagenarbeiten zur Entwicklung, zum Einsatz und zur Wirkung von Medien in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und sonstigen Forschungseinrichtungen und unter deren Verantwortung, soweit die übrigen Aufgaben dies zeitlich, personell und organisatorisch zulassen;
  6. die Durchführung von Veranstaltungen zu medienpraktischen und mediendidaktischen Themen;
  7. die Unterstützung von Studiengängen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere durch die Bereitstellung von Produktionskapazitäten und Beratung bei der Produktion;
  8. die Zusammenarbeit mit anderen Medienzentren und Einrichtungen, die im Bereich der audiovisuellen und interaktiven Medien tätig sind; und
  9. die Zusammenarbeit von Hochschule und Region mit seinen Mitteln zu unterstützen unter der Voraussetzung, dass das Rektorat das Medienzentrum dazu beauftragt.
- (2) In besonderen Fällen kann der Senat dem Medienzentrum Forschungs- und Lehraufgaben gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung übertragen.

### § 3 Leitung des Medienzentrums

- (1) Das Medienzentrum wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten des Medienzentrums.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte des Medienzentrums im Rahmen der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Sie oder er ist für die Erfüllung der Aufgaben des Medienzentrums verantwortlich.

- (3) Entscheidungen über die Durchführung, insbesondere auch über Umfang, Zeit und Reihenfolge, von Medien-Produktionen und wissenschaftlichen Projekten mit Mitteln des Medienzentrums erfolgen in Abstimmung mit den fachlich zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Medienzentrum.
- (4) Der Leiter des Medienzentrums unterrichtet die Medienkommission über die Geschäftsführung und gibt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht.

#### **§ 4 Kommission für audiovisuelle Medien (Medienkommission)**

- (1) Für die Angelegenheiten des Medienzentrums und den Einsatz von audiovisuellen und interaktiven Mediensystemen in Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Hochschulinformation in der Hochschule bildet der Senat nach Maßgabe des § 17 der Grundordnung die Medienkommission.
- (2) Der Medienkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für den Senat zur Entwicklungsplanung der Hochschule im Medienbereich;
  2. Empfehlungen für den Ausbildungsplan des Medienzentrums sowie Stellungnahme zu der von der Leiterin oder dem Leiter des Medienzentrums vorgelegten Haushaltsanmeldung und den Beiträgen der Hochschule für den Haushaltsvoranschlag des Medienzentrums;
  3. Empfehlungen für die Ausstattung der Hochschule mit medientechnischen Anlagen, die Verwaltung und Nutzung des Medienzentrums sowie die Verwendung der dem Medienzentrum zugewiesenen Mittel;
  4. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht der Leiterin oder des Leiters des Medienzentrums.
  5. Vermittlung in Konfliktfällen.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 2 und 5 der Grundordnung gehören der Medienkommission an eine Prorektorin oder ein Prorektor, zwei weitere Professorinnen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender, eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter und mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter des Medienzentrums sowie die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Medienwissenschaft, soweit diese oder dieser nicht gewähltes Mitglied ist.

Das studentische Mitglied wird für 2 Jahre, die übrigen Mitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Auf eine angemessene Berücksichtigung der Fächer und Einrichtungen ist zu achten (§17 (2) GO). Die Medienkommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

Bei der Beratung von Angelegenheiten, welche einzelne Fachbereiche, zentrale Einrichtungen oder die Hochschulverwaltung betreffen, ist ein Vertreter der Betroffenen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

- (4) Die Medienkommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Leiter des Medienzentrums, der Vorsitzende der Medienkommission oder drei der Kommissionsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.

### **Teil II: Benutzungsordnung**

#### **§ 5 Begründung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Zur Benutzung des Medienzentrums sind berechtigt:
  - a) Mitglieder und Angehörige der Hochschule gemäß § 4 der Grundordnung zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben oder zur Förderung ihres Studiums,
  - b) sonstige Personen und Institutionen nach Maßgabe der Möglichkeiten und soweit die Bedürfnisse der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule dem nicht entgegenstehen. Dabei ist das Interesse der Hochschule an der Nutzung zu würdigen.
- (2) Die Personen unter Absatz 1 Buchstabe a sind grundsätzlich zugelassen.

Die Personen unter Absatz 1 Buchstabe b bedürfen der besonderen Zulassung durch die Leiterin oder den Leiter des Medienzentrums.

- (3) Wer Dienstleistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt, erkennt die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der gesonderten Betriebsregelungen in allen Teilen an.

## **§ 6 Speicherung von Daten**

- (1) Bei der Zulassung und im Rahmen des weiteren Benutzungsverhältnisses werden die erforderlichen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gespeichert.
- (2) Medienbezogene Daten in Verbindung mit der Benutzererkennung, die für Ausleihe, Mahnungen und sonstige Verwaltungszwecke gespeichert sind, werden gelöscht, sobald sie vom Medienzentrum nicht mehr benötigt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Benutzer**

- (1) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung haben die Nutzerinnen und Nutzer das Recht, die Dienstleistungen des Medienzentrums gemäß den in § 2 genannten Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Anlagen und Dienstleistungen des Medienzentrums sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Anspruch zu nehmen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind daher verpflichtet, nach Aufforderung durch das Medienzentrum über die Nutzung der beanspruchten Medien und medientechnischen Anlagen Auskunft zu geben. über Medienproduktionen ist unmittelbar nach Abschluß der Arbeiten ein Kurzbericht zu erstellen.
- (3) Medienproduktionen, die die Benutzerinnen und Benutzer mit Unterstützung des Medienzentrums hergestellt haben, werden dem Medienzentrum für die Mediathek und damit zur Benutzung im Rahmen dieser Ordnung überlassen. Die Form der Erfassung und die Modi der Verbreitung bestimmten Autor(en) und Medienzentrum gemeinsam. Sind Persönlichkeitsrechte betroffen, so können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Alle Medien des Medienzentrums stehen dem Benutzer nur zur persönlichen wissenschaftlichen Lehr-, Studien- und Forschungszwecken zur Verfügung.
- (5) Urheberrechte an Medien sind zu beachten. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind soweit verpflichtet, das Medienzentrum und die Hochschule von Regressansprüchen freizustellen. Für alle durch das Medienzentrum produzierten Werke ist die Hochschule Hersteller im Sinne des § 94 UrhG. Die Benutzerinnen oder Benutzer und sonstigen Mitwirkenden an diesen Werken übertragen das ausschliessliche Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ohne räumliche und zeitliche Begrenzung auf die Hochschule, ohne dass hierfür besondere Abmachungen erforderlich sind. In Einzelfällen können auch hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (6) Geräte und Anlagen des Medienzentrums, die von den Benutzerinnen oder Benutzern selbst bedient werden, sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Störungen, Beschädigungen und Defekte an den Medien und medientechnischen Anlagen sind unverzüglich dem Medienzentrum anzuzeigen. Es ist den Benutzerinnen und Benutzern untersagt, Eingriffe in die Medien oder medientechnischen Anlagen vorzunehmen und Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (7) Das Personal des Medienzentrums ist berechtigt, einzelne Benutzungsanweisungen zu erteilen. In Zweifelsfällen haben sich die Benutzerinnen oder Benutzer auszuweisen.
- (8) Benutzerinnen oder Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder Betriebsregelungen verstossen haben, können zeitweilig oder auf Dauer von der Leiterin oder dem Leiter des Medienzentrums von der weiteren Nutzung des Medienzentrums ausgeschlossen werden. Alle aus der Benutzung erwachsenen Verpflichtungen der Nutzerinnen oder Nutzer bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Rektor der Universität - Gesamthochschule - Siegen schriftlich einzulegen.

## **§ 8 Arbeitsweise des Medienzentrums**

- (1) Das Medienzentrum betreibt seine zentralen Aufnahme-, Regie- und Produktionsanlagen in der Regel mit eigenem Bedienungspersonal.
- (2) Weitere Medien und medientechnischen Anlagen stehen den Benutzerinnen oder Benutzern zur Ausleihe oder Benutzung in Räumen des Medienzentrums zur Verfügung.
- (3) Die Bereitstellung der Dienstleistungen erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anfrage. Bei Übernachtfrage und in

begründeten Dringlichkeitsfällen koordiniert das Medienzentrum in Absprache mit den Nutzerinnen oder Nutzern.

- (4) Einzelheiten über die Organisation der Medienproduktion, des Verfahrens der Bereitstellung und Ausleihe von Medien und medientechnischen Anlagen werden in gesonderten Betriebsregelungen durch die Leiterin oder den Leiter des Medienzentrums festgelegt.

## **§ 9 Entgelte**

- (1) Entgelte für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen des Medienzentrums werden von Mitgliedern und Angehörigen der Universität - Gesamthochschule - Siegen zur Zeit nicht erhoben. Auslagen für entstandene Sachkosten bei Medienproduktionen und der Anfertigung von Medienkopien sind von den Benutzerinnen oder Benutzern gemäss § 5 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung dem Medienzentrum nach einer Entgeltordnung zu erstatten, die die Hochschule erläßt.
- (2) Soweit Personal, Anlagen oder Räume des Medienzentrums von sonstigen Personen oder Institutionen (entsprechend § 5 Abs. 1 Buchstabe b) in Anspruch genommen werden, haben diese den Markpreis zu zahlen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Hochschule haftet für Schäden, die vom Personal des Medienzentrums vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich nur auf Ersatzleistungen für unmittelbare Schäden. De Benutzerinnen oder Benutzer haben durch vorbeugende Massnahmen einen eventuellen Schaden so gering wie möglich zu halten.
- (2) Das Medienzentrum haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die eine Benutzerin oder ein Benutzer in das Medienzentrum mitgebracht hat.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung entliehener oder im Medienzentrum benutzter Medien und medientechnischer Anlagen des Medienzentrums haben die Benutzerinnen oder Benutzer Schadenersatz zu leisten.

## **§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Berechtigung zur Nutzung des Medienzentrums endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs. 8,
  - a) für die Mitglieder und Angehörigen der Universität - Gesamthochschule - Siegen mit ihrem Ausscheiden aus dieser Hochschule,
  - b) für die sonstigen Personen und Institutionen mit dem Abschluß der genehmigten Nutzung.
- (2) Mit der Beendigung der Nutzungsberechtigung erfolgt die Entlassung aus dem Benutzungsverhältnis. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, vor der Entlassung aus dem Benutzungsverhältnis alle aus dem Medienzentrum entliehenen Medien und medientechnischen Anlagen zurückzugeben sowie seine sonstigen aus der Benutzungsordnung entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Medienzentrum zu erfüllen. Nicht erfüllte Verpflichtungen werden durch die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht hinfällig.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Siegen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Siegen vom 8.7.1996.

Siegen den 6. November 1996 Universität - Gesamthochschule Siegen

Der Rektor

gez. Klaus Sturm

(Universitätsprof. Dr. Sturm)